



**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juni
2024 – Datenschutzbehörde und Dr. G S**

(Rechtssache C-414/24, Datenschutzbehörde)

(C/2024/5308)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberinnen: Datenschutzbehörde, Dr. G S

Weitere Partei: Bundesministerin der Justiz

Mitbeteiligte Partei: D GmbH

Vorlagefragen

Sind die Art. 77 und 79 der Verordnung (EU) 2016/679 ⁽¹⁾ vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 12. Jänner 2023, *Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, C-132/21* ⁽²⁾, sowie vom 7. Dezember 2023, *SCHUFA Holding [Restschuldbefreiung]*, verbundene Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 ⁽³⁾, dahingehend auszulegen,

1. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung aufgrund der bereits zuvor erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 79 dieser Verordnung in derselben Rechtssache und des Umstands der Anhängigkeit dieses Rechtsbehelfs bei Gericht eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinn der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs) darstellt,
und falls die erste Frage verneint wird,
2. dass die innerstaatlich vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 der Datenschutz-Grundverordnung auf Grund des Umstandes, dass in dem zur selben Rechtssache anhängig gemachten Verfahren über den gerichtlichen Rechtsbehelf nach Art. 79 besagter Verordnung bereits eine (wenn auch noch nicht rechtskräftige) inhaltliche Entscheidung ergangen ist, eine zulässige Modalität zur Regelung des Zusammenspiels dieser Rechtsbehelfe (im Sinn der genannten Rechtsprechung des Gerichtshofs) darstellt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

⁽²⁾ EU:C:2023:2.

⁽³⁾ EU:C:2023:958.